

widersprechen dem landläufigen Klischee des Schulmeisters als Randexistenz. Nur die private Schule bot muttersprachlichen Unterricht, und einen neuen am gesellschaftlichen Bedarf orientierten Schwerpunkt bildete das Rechnen. Generell war die wichtigste Aufgabe der Schule die Vorbereitung auf das Berufsleben, das mit fortschreitenden Jahrhunderten immer weniger auf die Kirchenlaufbahn zentriert war. Angesichts der Schuldichte geht der Vf. von einer Alphabetisierungsrate aus, die über dem Reichsdurchschnitt von 6 % lag – ein Teilergebnis, das mangels ähnlich gründlicher Untersuchungen künftig noch modifiziert werden könnte. Der Vf. weist nach, daß im Untersuchungsgebiet weder von einem Schulmonopol der Kirchen noch von einem wie auch immer gearteten „Schulpatronat“ der Kirche die Rede sein kann. Alle Ergebnisse sollen gleichermaßen für Franken wie Kuroberpfalz gelten; ein Blick auf die zahlreichen, minutiös erstellten Karten und Ortslisten weckt hier Zweifel, ob die östliche Oberpfalz nicht doch ein „Bildungsnotstandsgebiet“ war. Erwähnt werden muß das ausgiebige Literaturverzeichnis, das unzählige entlegene Einzeluntersuchungen erfaßt. Anschaulich sind ferner die Diagramme zu Schul- und Stadtentstehung, Bildtafeln und exemplarische Rechtstexte.

C. L.

Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart, im Auftrag der Akademie der Wissenschaften hg. von Ulrich MÖLK, Göttingen 1996, Wallstein Verlag, 416 S., ISBN 3-89244-215-0, DEM 58. – Der Band fußt auf einem interdisziplinären Göttinger Kolloquium vom Februar 1995, bei dem auch ein literarisches Werk aus dem MA zur Sprache kam: Fidel RÄDLE, Der Prozeß gegen den Wolf („Ysengrimus“, Buch III) (S. 37–56), deutet die bekannte Hoftagsfabel „als Parodie auf ... die Versuche, durch die Anwendung von Rechtsnormen den absurden, Fortuna-gesteuerten, recht- und gottlosen Weltlauf zu korrigieren“ (S. 55). – Wolfgang SELLERT, Das Verfahren gegen den Wolf aus der Sicht des Rechtshistorikers (S. 57–80), spürt den einzelnen Elementen des Hofgerichtsverfahrens in der Dichtung nach mit dem Ergebnis, daß der rechtshistorische Erkenntniswert „eher bescheiden“ sei, aber „eine meisterhafte Satire auf das Recht“ vorliege. – Ruth SCHMIDT-WIEGAND, „Van den vos Reynaerde“. Reinhart Fuchs und seine Verwandten. Ein Diskussionsbeitrag (S. 81–93), lenkt den vergleichenden Blick vom lateinischen Ysengrimus auf den mittelhochdeutschen Reinhart Fuchs sowie das mittelniederländische Epos Van den vos Reynaerde, die offenbar dem konkreten Rechtsleben ihrer Zeit näherstehen.

R. S.

La cathédrale (XII^e–XV^e siècle) (Cahiers de Fanjeaux 30) Toulouse 1995, Privat, 442 S., zahlreiche Abb., ISBN 2-7089-3430-9, FRF 170. – Dieses Heft ist der ma. Kathedrale Südfrankreichs gewidmet. Die 15 Beiträge betrachten sie unter drei Blickwinkeln: im Verhältnis zur Stadt, zu kirchlichen wie nichtkirchlichen Machtträgern sowie hinsichtlich ihrer gottesdienstlichen, geistlichen und